

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

I. Präambel

Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) stellen einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Nutzer (dem Lizenznehmer) und der Fotoagentur Die Grüne Kamera, Hauffgasse 3, 31787 Hameln, nachfolgend Grüne Kamera genannt, dar.

Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Übermittlungen von elektronischen Daten von der Grünen Kamera an den Nutzer bzw. Lizenznehmer.

II. Allgemeines

1. Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots der Fotoagentur durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.
2. Falls der Kunde mit den AGB nicht einverstanden ist, muss er diesen schriftlich binnen drei Werktagen widersprechen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass die Grüne Kamera diesen schriftlich zustimmt.
3. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Grünen Kamera
4. Für den Fall, dass die Grüne Kamera ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändert, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als Grundlage der weiteren Geschäftsbeziehungen.

II. Überlassenes Bildmaterial

1. Die AGB gelten für sämtliche dem Kunden überlassene Bildmaterialien, unabhängig davon, in welcher Verarbeitungsstufe oder in welcher technischen Form sie dem Kunden übermittelt werden. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
2. Der Käufer erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 des Deutschen Urheberrechtsgesetz handelt.

III. Nutzungsrechte an überlassenem Bildmaterial

1. Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Abweichende Regelungen müssen zwischen den Vertragsparteien vorab schriftlich vereinbart werden.

2. Mit der Übersendung wird dem Kunden nur das Nutzungsrecht für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Kunde angegeben hat oder welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt, übertragen. Maßgeblich ist dabei das Medium (Internetseite, Buch, Zeitschrift usw.), für das das Bildmaterial gemäß Rechnung/Lieferschein oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.

3. Falls eine über Punkt 2. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung beabsichtigt wird, ist diese gesondert zu vergüten. Vor einer weitergehenden Nutzung muss vorab die ausdrückliche Genehmigung der Grünen Kamera eingeholt werden. Die Zustimmungspflicht gilt insbesondere für folgende Fälle:

- eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere bei , , sonstigen Nachdrucken,

- jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,

- die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. elektronische Trägermedien wie CD-ROM, , DVD , Festplatten, Arbeitsspeicher, etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung des Bildmaterials gem. Ziffer III 3. AGB dient,

- alle Formen von Vervielfältigungen oder Nutzung der Bilddaten auf CD-ROM, DVD, oder ähnlichen Datenträgern,

- jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne digitale Archive des Kunden handelt),

- die Weitergabe von digitalisierten Bildmaterial per elektronischer Datenübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies verwendet werden können.

4. Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet. Weiterhin ist es nicht gestattet, das Bildmaterial abzuzeichnen, nachgestellt zu fotografieren oder anderweitig als Motiv zu verwenden.

5. Der Kunde ist nicht autorisiert, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.

6. Der Kunde ist verpflichtet bei jeglicher Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials dafür zu sorgen, dass der Name des Fotografen so in der jeweiligen Veröffentlichung aufgeführt ist, so dass eine zweifelsfreie Zuordnung zum jeweiligen Bild möglich ist.

IV. Honorare

1. Für die Veröffentlichung der Bildwerke gilt das in der Rechnung aufgeführte Honorar. Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. Das Honorar gilt nur für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziffer III 2. oder 3. AGB. Soll das Honorar auch für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist die vorab in schriftlicher Form zu vereinbaren.

3. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden erlaubt. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.

V. Vertragsstrafe

Werden Bildwerke ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Grünen Kamera genutzt, verwendet oder weitergegeben, wird hierfür eine Vertragsstrafe fällig.

Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der fünffachen Höhe des Nutzungshonorars, vorbehaltlich darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche.

Für den Fall, dass bei der unberechtigten Nutzung von Bildwerken kein Nutzungshonorar als Basis für eine Vertragsstrafe vorliegt, wird die fünffache Höhe der Summe, die in der jeweils aktuellen Liste der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) für die betreffende Nutzung des Bildwerkes aufgeführt ist, fällig.

Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 50 % des Nutzungshonorars zu zahlen.

VI. Gewährleistung, Haftung

Der Verwender ist verpflichtet, das gelieferte oder elektronisch übermittelte Lizenzmaterial unverzüglich nach Zugang und bereits vor einer etwaigen Verwendung zu prüfen.

Beanstandungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Materials bei der Grünen Kamera zu reklamieren.

Die Grüne Kamera übernimmt keinerlei weitere Garantie und schließt jegliche Gewährleistung für die Qualität, wirtschaftliche Verwertbarkeit und Eignung des Materials für bestimmte Verwendungszwecke oder die technische Kompatibilität aus. Im übrigen haftet die Grüne Kamera nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

VII. Abschlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.
2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz der Fotoagentur „Die Grüne Kamera“

AGB Die Grüne Kamera

Hameln, 3.1.2013